

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostermeier, Vorsitzende

24171 Kiel

Per E-mail
innenausschuss@landtag.ltsh.de
zu Hd. Frau Schönfelder

Prof. em. Dr. Theo Schiller

Privatanschrift:
Weidenhäuser Str. 96, 35037 Marburg
Tel. 06421-26423, Fax: -210894
E-Mail: schiller@staff.uni-marburg.de
**Fachbereich Gesellschaftswissen-
schaften und Philosophie**
Institut für Politikwissenschaft
Forschungsstelle für Bürgerbeteili-
gung und direkte Demokratie
Sokr.: Frau Rockel
Tel.: 06421-28-24389, Fax -28991
Wilhelm-Röpke-Str.6, 35032 Marburg
Marburg, 10. 01. 2013

**Entwurf eines Gesetzes für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbe-
gehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Krei-
sen (Gesetz zu Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung),**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Grüne und der Abgeordneten
des SSW - Drucksache 18/310 vom 1. 11. 2012.

STELLUNGNAHME

Der Gesetzentwurf knüpft in wichtigen Teilen an den Vorschlag der Volksinitiative
„Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holstein
(Drucksache 17/2240 vom 1. 2. 2012) an. Hierzu lag dem Ausschuss bereits mei-
ne schriftliche Stellungnahme vom 3. 6. 2012 vor.

Die wesentlichen Vorschläge des damaligen Gesetzentwurfs sind in dem jetzigen
Gesetzentwurf positiv aufgenommen worden. Meine damalige überwiegend positi-
ve Kommentierung gilt damit auch für den jetzt vorliegenden Entwurf, so dass sich
die Erörterung einzelner Bestimmungen hier weitgehend erübrigt.

Insgesamt liegt jetzt ein Gesetzentwurf vor, der die Anforderungen und Verfah-
rensabläufe für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid überwiegend bürgerfreund-
lich gestaltet. Hervorgehoben seien insbesondere die Staffelung des Unterschrif-
tenquorums und des Zustimmungsquorums, die Neugestaltung des Verfahrens
zur Kostenschätzung, die Regelung zur Information der Bürgerinnen und Bürger

sowie die Möglichkeiten zum Gegenvorschlag der Gemeindevertretung und zum Stichentscheid.

Für den Bereich der Bauleitplanung (§ 16 g Abs. 2 Ziff. 6) stellt die vorgeschlagene Formulierung sicher, dass die jeweilige baupolitische Grundentscheidung im Aufstellungsbeschluss sowie in dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung Gegenstand eines Bürgerbegehrens und eines Bürgerentscheids sein kann.

Zu dem Vorschlag zum Einwohnerantrag (§ 16 f.) sehe ich jedoch einen wichtigen Kritikpunkt:

Abs. 3 legt das Unterschriftenquorum auf 4 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, fest. Dieses Quorum erscheint entschieden zu hoch, da der Antrag ja nicht zu einem Bürgerentscheid führt, sondern nur zu einer Befassungspflicht der Gemeindevertretung. Auch nach Absenkung von 5 % auf 4 % entspricht dieser Prozentsatz in Gemeinden mit mehr als 150.000 Einwohnern dem auch für Bürgerbegehren geltenden Anteil. Gegen diese hohe Hürde sprechen mehrere Gründe:

- Für die Volksinitiative auf Landesebene, die ebenfalls nur diesen Antragscharakter aufweist, verlangt Schleswig-Holstein mit 20.000 Unterschriften nur ca. 0,9 % der Wahlberechtigten. Nordrhein-Westfalen liegt bei 0,5 %; den höchsten Wert in Deutschland weist Thüringen mit 2,6% auf.
- Die Bezugsgröße für den Quorumssatz von 4 % für den Einwohnerantrag ist im Unterschied zum Bürgerbegehren nicht die Zahl der Wahlberechtigten (ab 16 Jahre), sondern konsequenter Weise die Zahl aller Einwohnerinnen und Einwohner ab 14 Jahren. Beide Differenzen (Einwohner und 14-16-Jährige) führen zu einer merklich höheren Personenzahl gegenüber der Zahl der Wahlberechtigten. Diese Erhöhung der Bezugsgröße verschlechtert bei größeren Gemeinden zweifellos die Chancen, das Quorum zu erreichen, zumal hier keine Staffelung nach Gemeindegröße vorgesehen ist.

Daher empfiehlt sich, das Unterschriftenquorum prozentual deutlich herabzusetzen. Völlig ausreichend erscheinen 1 – 2 % der Einwohnerinnen und Einwohner ab vollendetem 14. Lebensjahr.

Sollten mit Blick auf sehr kleine Gemeinden Bedenken bestehen, dass dann eine zu kleine absolute Personenzahl antragsberechtigt wäre, kann eine absolute Mindestzahl festgesetzt werden. Zum Beispiel könnten mindestens 50 Unterschriften berechtigter Personen verlangt werden. Bei einem Quorum von generell 1 % wür-

de die prozentuale Berechnung dann erst ab 5.000 Einwohnern über 14 Jahren greifen, bei einer 2%-Regelung ab 2,500 über 14-Jährigen.

Eine solche Regelung würde der Zielsetzung des Einwohnerantrags weit eher gerecht als das vorgesehene 4%-Quorum, das bereits bei 1.250 Einwohnern über 14 Jahren 50 Unterschriften verlangt und die Zahl dann linear erhöht.

Dieselbe Problematik stellt sich in besonderer Deutlichkeit beim Einwohnerantrag in den Landkreisen, die ja generell Einwohnerzahlen und auch Zahlen der hier Berechtigten von weit über 100.000 aufweisen.

Wenn das Verfahren des Einwohnerantrags zu sinnvollen Beteiligungsmöglichkeiten führen soll, werden daher erneute Überlegungen zur Quorumsregelung dringend empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Theo Schiller